

# SCHWARZ AUF WEISS.

HAYER & MAILÄNDER

NEUIGKEITEN | AKTUELLES | INTERESSANTES | FAKTEN | WISSENSWERTES

HAYER & MAILÄNDER RECHTSANWÄLTE, STUTTGART



**DSGVO**

**„DIE ZWEITE“**

SEITE 3

# EDITORIAL



**Wer wird dieses Zeug lesen?**

(\*Gaius Lucilius, römischer Dichter, 180-103 v. Chr.)

**VEREHRTE LESERIN,  
VEREHRTER LESER,**

mit unserer ersten Ausgabe „**SCHWARZ AUF WEISS**“ betreten wir Neuland. In unserem bisherigen H&M Newsletter hatten wir Sie kurz und prägnant über aktuelle Rechtsthemen informiert; in „**SCHWARZ AUF WEISS**“ möchten wir Sie außerdem einladen, unsere Kanzlei und uns noch besser kennenzulernen. Als Wirtschaftsanwälte haben wir das Vergnügen, spannende Unternehmen und erfolgreiche Unternehmer, ebenso aber Querköpfe, streitlustige Meinungskämpfer und engagierte Mitmenschen näher kennenzulernen. Jetzt drehen wir die Perspektive – machen Sie sich ein Bild von uns. Eine maßgebliche Motivation für das neue Format war außerdem: Für leidenschaftliche Anwälte ist es leider und längst wegen der Schnelllebigkeit ein seltenes Privileg, außerhalb von Schriftsätzen, Briefen und Vertragswerken mit „Wort und Sprache als Waffe“ zu hantieren. Hoffentlich haben Sie ähnlich viel Vergnügen bei der Lektüre, wie wir beim Schreiben hatten. Sei es zu den Herausforderungen der viel gescholtenen DSGVO, im Interview mit einem bekennenden Baurechtler, über die Lebensräume von Eidechsen in unserer Nachbarschaft und darüber, was besonders treue Mandanten eigentlich so über uns denken. Die HAVER & MAILÄNDER Insights informieren über Internes und Interessantes aus dem Büro Lenzhalde. Unser Magazin soll künftig zweimal jährlich erscheinen und Sie mit Neuigkeiten, Wissenswertem sowie über Ein- und Aussichten informieren.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit unserer ersten Ausgabe, mancherlei Anregung, hoffentlich den einen oder anderen Erkenntnisgewinn oder zumindest Schmunzeln – wir freuen uns schon auf Ihr Feedback.

Mit besten Wünschen

Ihr Dr. Peter Mailänder

# INHALT

**3** **DSGVO -**  
„DIE ZWEITE“

**6** **JURISTISCH BETRACHTET**  
NETZWERK  
VERANSTALTUNG  
KOMMENTAR

**7** **INTERVIEW**  
DR. TOBIAS EISENMANN,  
FACHANWALT FÜR BAU-  
UND ARCHITEKTENRECHT

**8** **INSIGHTS**  
NEUES AUS DER LENZHALDE

**10** **MEINUNG**  
GEHT'S NOCH?

**11** **BEST CASE**  
HUGO BENZING

# IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:** HAVER & MAILÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Lenzhalde 83-85 · 70192 Stuttgart  
Tel.: +49 (0) 711 227440 · Fax: +49 (0) 711 2991935  
info@haver-mailaender.de · www.haver-mailaender.de

**REDAKTION:** Yvonne Hasslacher · Marketing/Business Development  
yh@haver-mailaender.de

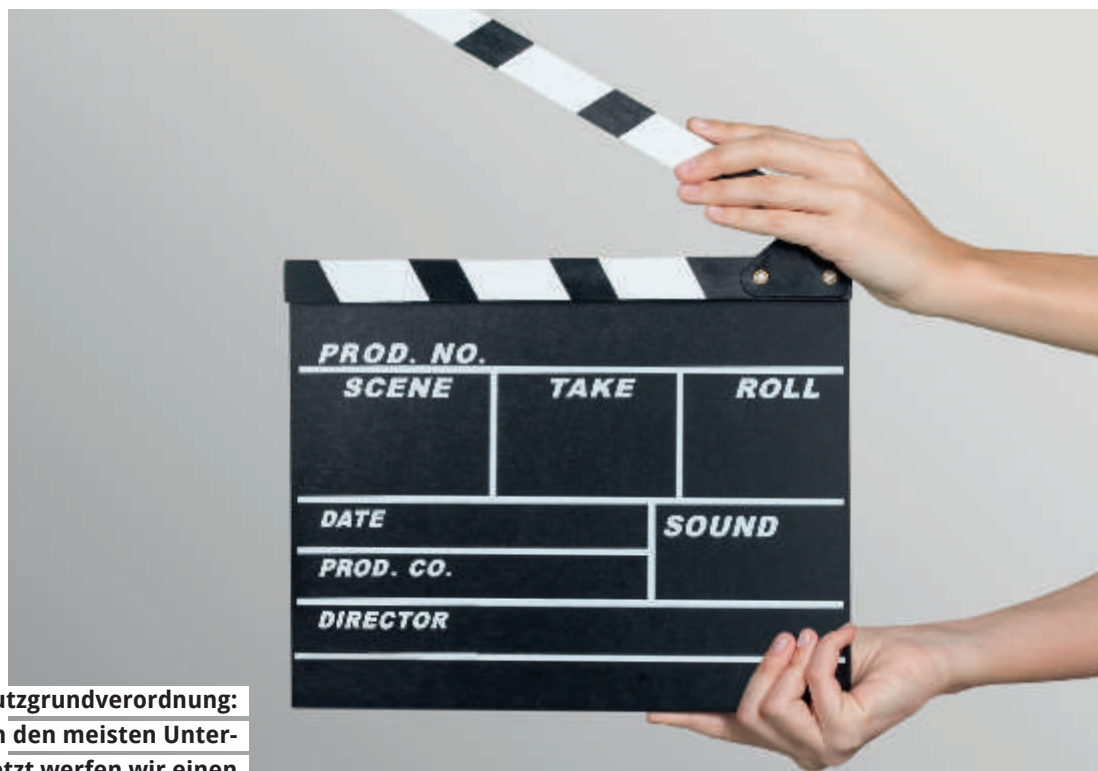
**GESTALTUNG/  
ART DIRECTION:** herzeldesign · www.herzeldesign.de

**FOTONACHWEIS:** Adobe Stock, Pixabay, MercedesCup,  
Hugo Benzing GmbH & Co. KG, HAVER & MAILÄNDER

**SCHWARZ AUF WEISS**, das **HAVER & MAILÄNDER MAGAZIN** ist ein Service für Mandanten, Geschäftspartner und Freunde von **HAVER & MAILÄNDER RECHTSANWÄLTE**. Der Nachdruck und elektronische Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Alle Inhalte wurden sorgfältig erstellt und nach journalistischen Kriterien aufbereitet. Eine Garantie für die Richtigkeit sowie eine Haftung können nicht übernommen werden. **SCHWARZ AUF WEISS** beinhaltet keine individuelle Rechtsberatung.

Wir verzichten für den Lesekomfort auf die ausdrückliche Bezeichnung der weiblichen und männlichen Form. Selbstverständlich sind sowohl die weiblichen als auch die männlichen Vertreter der angesprochenen Gruppen gemeint.



Ein Jahr Datenschutzgrundverordnung:  
Die Basisarbeit ist in den meisten Unternehmen erledigt, jetzt werfen wir einen Blick auf speziellere Themenstellungen.

# DSGVO

## „DIE ZWEITE“

Nachdem die meisten Unternehmen mittlerweile die Grundlagenarbeit auf dem Weg zu einer datenschutzrechtlichen Compliance bewältigt haben, wendet sich der juristische Blick nunmehr spezielleren Praxisfragen zu.

### DATENÜBERMITTLUNG IM VERTRIEBSSYSTEM

Der Datenaustausch zwischen Handelsvertretern und Vertriebshändlern auf der einen und Unternehmen auf der anderen Seite erfolgt nach wie vor häufig wie selbstverständlich. Dabei ist beiden Seiten oft nicht bewusst, dass auch hier zahlreiche datenschutzrechtliche Fallstricke lauern. Dies gilt u. a. für die Frage der Weitergabe von Kundendaten durch den Vertriebshändler an den Unternehmer zwecks Erlangung des Ausgleichsanspruchs. Datenschutzrechtlich relevant sind dabei nur sog. **personenbezogene Daten**, d. h. solche, durch die eine natür-

liche Person identifiziert und identifizierbar wird. Natürlich sind reine Firmendressen von Kunden keine personenbezogenen Daten. Anders verhält es sich jedoch mit den Namen der zuständigen Ansprechpartner, ihren Telefonnummern und E-Mail-Adressen, die unter Vertriebs- und Marketingaspekten von besonderem Interesse sind. Hierbei handelt es sich unzweifelhaft um personenbezogene Daten.

Allerdings bedarf auch die Übermittlung personenbezogener Daten, die wie die Erhebung und Nutzung von Daten eine Datenverarbeitung gemäß Art. 4 Ziff. 2 DSGVO darstellt, stets einer **Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO**. Relativ unproblematisch stellt sich noch die Lage beim **selbstständigen Handelsvertreter** dar, der Verträge mit dem Prinzipal vermittelt. Hier ist die Datenübermittlung zwingend erforderlich, damit der Vertrag mit dem Betroffenen überhaupt zustande kommen kann. Als Rechtsgrundlage kann daher Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Durchführung eines Vertragsverhältnisses) dienen.



**Der Weg zur Datenschutz-Compliance ist lang und beschwerlich. Seit dem 25. Mai 2018 bildet die DSGVO den gemeinsamen Datenschutzrahmen in der Europäischen Union.**

Schwieriger sind demgegenüber die Übermittlungsvorgänge beim **Vertriebs­händler**, der im eigenen Namen selbstständig Verträge mit seinen Kunden schließt. Will der Vertriebs­händler diese Kundendaten nunmehr an den Hersteller – dessen Produkte er vertrieben hat – übermitteln, um von diesem seinen **Ausgleichsanspruch gemäß § 89b HGB** analog zu erhalten, stellt sich auch insofern die Frage nach der Rechtsgrundlage. Ohne diese wäre nämlich die Datenübermittlung rechtswidrig, was zur Nichtigkeit der Vereinbarung des Handelsvertreterausgleichsanspruches gemäß § 134 BGB führen würde. Der Vertriebs­händler würde leer ausgehen und die rechtswidrige Nutzung und Übermittlung der Kundendaten wäre bußgeldbewehrt. Weder kann sich jedoch der Vertriebs­händler auf die Rechtsgrundlage des Vertrages mit seinem Kunden stützen, da er ausschließlich in eigenem Interesse handelt und aus Sicht des von der Datenübermittlung betroffenen Kunden die Übermittlung seiner Daten an den Unternehmer des Vertriebs­händlers nicht zur Erfüllung eines mit ihm – dem Kunden – bestehenden Vertrages dient. Noch kommt eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO auf Weisung des Unternehmers in Betracht, da der Vertriebs­händler eigene Entscheidungsspielräume hat. Auch an einer Einwilligung der Kunden wird es häufig mangeln (einmal abgesehen davon, dass diese jederzeit für die Zukunft widerrufen werden kann). Als alleinige Rechtsgrundlage bietet sich daher die **Wahrnehmung berechtigter Interessen** des Vertriebs­händlers an. Die Interessen der Kunden dürften nur ausnahmsweise überwiegen, wenn es Geheimhaltungspflichten (Know-how-Schutz) gibt oder höchstpersönliche Informationen übermittelt werden. **Dies allein reicht jedoch nicht aus**, um sich auf dem Boden des Gesetzes zu bewegen. Die Datenschutzgrundver-

ordnung verlangt darüber hinaus, dass die von einer Datenübermittlung Betroffenen stets **ausführlich zu informieren** sind (Art. 13, 14 DSGVO), d.h. es sind umfassende Datenschutzhinweise an die Kunden auszuhändigen. Unterlässt man dies, so stehen neben dem Wegfall des Ausgleichsanspruches ebenfalls Schadensersatzansprüche, Geldbußen oder sogar Straftatbestände im Raum.

## DATEN ÜBERMITTLUNG IM KONZERN

Auch die konzerninterne Datenübermittlung erfolgt datenschutzrechtlich oft unreflektiert. Ein **Konzernprivileg** kennt die Datenschutzgrundverordnung **nicht**, d. h. selbst die Datenübermittlung zwischen verbundenen Unternehmen bedarf grundsätzlich eines Erlaubnistatbestandes. Auch insofern kann im Einzelfall als Legitimation die **Wahrnehmung berechtigter Interessen** gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO dienen, zumal – wie die Datenschutzgrundverordnung in Erwägungsgrund 48 ausführt – Teile einer Unternehmensgruppe ein berechtigtes Interesse haben können, untereinander personenbezogene Daten für interne Verwaltungszwecke auszutauschen. Stets muss aber eine Güterabwägung mit den Interessen der Betroffenen erfolgen. Dies betrifft insbesondere den **Beschäftigten­datenschutz**, da insofern eine Datenübermittlung gemäß § 26 BDSG nur erfolgen darf, wenn dies für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses **erforderlich** ist. Sie muss stets das mildeste Mittel und in der Eingriffsintensität gering sein. Gerade bei Datenübermittlungen in sog. Drittstaaten (außerhalb der EU) erscheint dies indes häufig kritisch und lässt sich besonders in Bezug auf Beschäftigendaten zumeist auch nur

rechtfertigen, wenn Arbeitnehmer zum Auslandseinsatz sowohl arbeitsvertraglich als auch in der gelebten Praxis vorgesehen sind. Demgegenüber hilft eine **Einwilligung** der Beschäftigten meistens nicht, da ein Kriterium für die Einwilligung die **Freiwilligkeit** ist, von der im Arbeitsverhältnis eher ausnahmsweise auszugehen ist. Das Gesetz nennt als unbedenklich lediglich Vorgänge, die einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil für den Arbeitnehmer bringen oder bei denen die Interessen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichgelagert sind.

## AUFTRAGSVERARBEITUNG – JOINT CONTROLLERSHIP

Ein anderes Instrument kann bei der konzerninternen Datenübermittlung helfen. Eine Datenübermittlung liegt nämlich dann **nicht** vor, wenn z. B. ein EU-ansässiges Tochterunternehmen als **Auftragsverarbeiter** eingesetzt wird. Das Instrument der Auftragsverarbeitung war bereits vor Inkrafttreten der DSGVO bekannt; allerdings spezifiziert Art. 28 DSGVO nunmehr europaweit die inhaltlichen Anforderungen an das hierfür erforderliche und schriftlich abzuschließende Vertragsverhältnis. Die Auftragsverarbeitung ist nunmehr allerdings von der gem. Art. 26 DSGVO neu eingeführten „Datenverarbeitung in gemeinsamer Verantwortlichkeit“ (**Joint Controllershship**) zu unterscheiden. Letztere bietet sich für komplexe Strukturen der konzerninternen Zusammenarbeit an. Auch die Joint Controllershship setzt einen Vertrag voraus. Allerdings können die Kontrolle, die Verantwortlichkeit und die interne Haftung durchaus vielfältig, nicht unbedingt gleichrangig geregelt werden.

**Spezielle datenschutzrechtliche Bestimmungen gilt es bei der Datenübermittlung innerhalb des Konzerns zu beachten.**

Die Abgrenzung zwischen einer „Auftragsverarbeitung“ und einer „Joint Controllershship“ stellt sich regelmäßig schwierig dar. Eine zentralisierte Adressverwaltung kann beischlichter Adresserfassung und -pflege z. B. Auftragsverarbeitung sein. Wenn das in diesem Bereich tätige Tochterunternehmen die Daten jedoch für eigene Zwecke nutzen will, ist eher eine Joint Controllershship anzunehmen. Ähnlich sieht dies im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Personalverwaltung aus. Hauptkriterium ist, ob **Entscheidungen über Mittel und Zwecke** der Verarbeitung **gemeinsam** gefällt werden (Joint Controllershship) oder ob ein Unternehmen von den **Weisungen** des anderen **abhängig** ist (Auftragsverarbeitung).

**DATENSCHUTZ  
BEI M & A  
TRANSAKTIONEN**

Mit Blick auf Unternehmenstransaktionen wird häufig die Auffassung vertreten, dass sog. SHARE DEALS – also der Erwerb von Unternehmensanteilen – hinsichtlich der „miterworbenen“ personenbezogenen Daten (z. B. von Kunden, Arbeitnehmern, etc.) unbedenklich sei. Dem kann nur bedingt gefolgt werden. Richtig ist zunächst, dass bei einem SHARE DEAL das zu kaufende Unternehmen – in der Regel also die juristische Person (z. B. GmbH, AG) – als datenschutzrechtlich „Verantwortlicher“ (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) bestehen bleibt. Im Ergebnis bedingt daher der Transaktionsvollzug beim SHARE DEAL (Anteilsübertragung) im Gegensatz zu einem sog. ASSET DEAL (z. B. Übermittlung der „verkauften“ Kundendaten) keine Datenübertragung.

Dabei wird indes gerne übersehen, dass auch ein sog. SHARE DEAL datenschutz-

rechtliche Implikationen zeitigt. So kommt es regelmäßig weit vor dem eigentlichen Transaktionsvollzug (z. B. anlässlich der Unternehmensprüfung) zu einer Offenlegung von Informationen über das kaufgegenständliche Unternehmen incl. dessen Kunden- und Arbeitnehmerdaten. Bereits die Offenlegung solcher Daten stellt indes – da der Käufer zu diesem Zeitpunkt noch außenstehender Dritter ist – einen datenschutzrelevanten Vorgang dar. Auch wenn sich im Einzelfall mittels einer sog. „Interessensabwägung“ (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) ein hierfür erforderlicher Legitimationsgrund darstellen lässt – was zumeist die Implementierung flankierender Sicherungsmaßnahmen erfordert (z. B. durch Geheimhaltungsvereinbarungen) –, stellt sich spätestens mit Blick auf die neue Vorschrift des Art. 13 Abs. 3 DSGVO die Frage, wie die dortigen Informationspflichten erfüllt werden können. Denn die Offenlegung von Kunden-/Mitarbeiterdaten an einen Dritten (Erwerber) stellt zumeist eine datenschutzrechtliche Zweckänderung dar, so dass dies eigentlich nur bei entsprechender Vorabinformation an die hiervon betroffenen Kunden bzw. Mitarbeiter zulässig ist. Eine solche Vorabinformation liefe indes nicht selten einem Geheimhaltungsinteresse der Transaktionsbeteiligten zuwider. Wie dieser Konflikt gelöst werden kann, beantwortet Art. 13 DSGVO nicht. Diskussionswürdig erscheint, die etwas flexibleren Abwägungsgrundsätze – wie sie u. a. in Art. 14 DSGVO für bestimmte Informationspflichten vorgesehen sind – entsprechend anzuwenden, so dass u. a. Offenlegung gegenüber Berufsheimnisträgern (z. B. anwaltlichen Beratern des Erwerbers) von der Vorabinformation ausgenommen wären. Angesichts drohender Bußgelder bei Verstößen gegen die Informationspflicht bleibt indes in Zweifelsfällen eine Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden zu erwägen.

**IHRE ANSPRECHPARTNER:**



**BETTINA  
BACKES**

Tel: +49 (0)7 11 / 2 27 44 31  
bc@haver-mailaender.de



**DR. STEPHAN  
BAUR**


Tel: +49 (0)7 11 / 2 27 44 82  
sb@haver-mailaender.de

# JURISTISCH BETRACHTET

---

## KOMMENTAR

**Der digitale Nachlass:  
Klar geregelt – problematisch durchzusetzen**  
von Dr. Ekkehard Hagedorn



Erfreulich deutlich hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass digitale Hinterlassenschaften gleichgestellt sind mit jedem sonstigen Nachlassgegenstand. Die Erben haben somit das Recht über die Daten des Verstorbenen in dem von ihm vorgegebenen Rahmen zu verfügen. Allerdings ist die Durchsetzbarkeit des Anspruchs oftmals problematisch, da Provider im Ausland sitzen oder deren AGBs – oftmals rechtlich bedenkliche – Restriktionen enthalten. Es empfiehlt sich deshalb – nicht nur im Hinblick auf den Erbfall, sondern auch in Bezug auf lebzeitige „Notfälle“ entsprechend Vorsorge zu treffen. Eine sorgfältige Dokumentation aller Online-Aktivitäten mit entsprechenden Zugangsdaten empfiehlt sich ebenso wie die Aufnahme „digitaler Befugnisse“ in eine – ggf. transmortale Vorsorgevollmacht oder die Erteilung einer separaten „digitalen Vollmacht“.

## VERANSTALTUNG

**„Umbruch in den öffentlichen Beschaffungsmärkten D-A-CH“ – Veranstaltung des forum vergabe e.V. am 23.5.2019**

Unter der Co-Leitung von Dr. Alexander Hübner tragen Vergaberechtsexperten aus den zuständigen Bundesministerien in Deutschland und Österreich, aus dem Schweizer Bundesverwaltungsgericht sowie aus Rechtswissenschaft, Verbandswesen und österreichischer Anwaltschaft zu Modernisierung und Digitalisierung des Vergaberechts im deutschsprachigen Raum sowie zu 20 Jahren Vergabekammern in Deutschland vor.

**Termin:** Donnerstag, 23. Mai 2019, 10:00 – 15:30 Uhr  
**Ort:** Haus der Wirtschaft, Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart  
**Programm und Anmeldung:** [www.forum-vergabe.de](http://www.forum-vergabe.de)

## NETZWERK



**Weltweit gut vernetzt:  
The Law Firm Network**

The Law Firm Network ([www.lfnglobal.com](http://www.lfnglobal.com)) ist eine weltweite Vereinigung unabhängiger, mittelständischer Wirtschaftskanzleien. Dem 1989 gegründeten Netzwerk gehören heute Mitglieder in etwa 60 Ländern an. Das Besondere dieser Vereinigung ist der enge, persönliche und fachliche Austausch untereinander. Viele der Mitglieder sind über Jahre hinweg freundschaftlich und durch enge anwaltliche Zusammenarbeit verbunden. Neue Mitglieder werden über Empfehlungen bestehender Netzwerkpartner aufgenommen, wodurch die Beratungsleistung auf hohem Niveau sichergestellt wird. Der Vorteil für Mandanten liegt einerseits am regionalen Hauptansprechpartner, der effizient und zielgerichtet alle Anliegen aus einer Hand koordiniert. Andererseits wird vom landesspezifischen Know-how des jeweiligen Partners profitiert, der eng verwurzelt die rechtlichen und politischen Gegebenheiten vor Ort genau kennt – besser als lokale Büros global agierender Großkanzleien.

Diese internationale Kompetenz von **HAYER & MAILÄNDER** als jahrzehntelanges Mitglied in The Law Firm Network, dessen Vorsitzender seit 2018 unser Partner Kai Graf v. der Recke ist, nutzen viele unserer Mandanten weltweit – erfolgreich!



# DR. TOBIAS EISENMANN

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT,  
IMMOBILIENRECHT

Den facettenreichen Kompetenzbereich „Bau- und Architektenrecht, Immobilienrecht“ verantwortet Dr. Tobias Eisenmann, der in der Beratung und Vertretung von Mandanten bei Großbauprojekten und Immobilientransaktionen über jahrzehntelange Erfahrung verfügt.

## Das Immobilienrecht – ein vielschichtiges Rechtsgebiet

In der Tat tangiert das Immobilienrecht viele unterschiedliche Rechtsgebiete, insbesondere natürlich das Grundstücksrecht inklusive dem Kaufrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Miet- und Pachtrecht sowie das Gesellschaftsrecht. Ebenfalls mit einbezogen sind das Steuerrecht und das öffentliche Baurecht. Vor allem bei größeren Immobilientransaktionen bedarf es individueller Berater-teams mit Spezialisten aus vielen Fachbereichen.

## Was gab den Ausschlag sich für das Immobilienrecht zu spezialisieren?

Architektur und Bauen hat mich schon immer interessiert. Die Leidenschaft für das Immobilienrecht entwickelte sich so-

mit schon sehr früh während meiner anwaltlichen Tätigkeit. Die große Vielfalt der rechtlichen Fragestellungen, die sich allein aus dem Lebenszyklus einer Immobilie ergeben, und die besondere Dynamik des Prozesses einer Immobilientransaktion begeistern mich. Außerdem ist es ein Rechtsgebiet zum „Anfassen“, da hier die Immobilie im Mittelpunkt steht.

## Was sind die häufigsten Aufgabenstellungen im Immobilienrecht?

In der Regel kommen Mandanten auf uns zu, wenn sie eine Immobilie bauen, kaufen oder verkaufen, mieten oder vermieten, umstrukturieren oder entwickeln wollen. Zu den üblichen Anwaltstätigkeiten gehören die Ausarbeitung und rechtliche Prüfung von Verträgen, die Beratung von Baubeteiligten bei Mängeln oder Störungen des Bauablaufs sowie in Vergütungsfragen. Im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen führen wir Due-Diligence-Prüfungen durch, d. h. wir prüfen und analysieren die rechtlichen Verhältnisse und identifizieren wirtschaftliche sowie haftungsrechtliche Risiken für den Mandanten. Die Erkenntnisse aus der Due-Diligence-Prüfung fließen unmittelbar in die grundsätzliche Erwerbssent-

scheidung ein und haben zudem Einfluss auf die Kaufpreiskalkulation und die Gestaltung und Verhandlung des Kaufvertrages.

## Werden auch grenzüberschreitende Aufgabenstellungen anwaltlich beraten?

Ja. Wir beraten häufig ausländische Investoren, die im Inland Immobilienvermögen besitzen oder erwerben möchten.

## Haben Finanzkrisen Auswirkungen auf den Bereich des Immobilienrechts?

Die Immobilienbranche boomt seit Jahren und ist als Beratungsfeld vergleichsweise krisensicher.

## Lassen sich Trends vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftslage ablesen?

Bei der aktuellen Wirtschaftslage bietet das Immobilienrecht ein enormes Potenzial. Im Falle einer Zinswende und dadurch steigender Kosten für die Immobilienfinanzierung käme vermutlich noch mehr Bewegung in den Immobilienmarkt, denn wenn die Finanzierungskosten steigen, bewerten Investoren die Rendite ihrer Bestandsimmobilien neu und stoßen renditeschwache Objekte ab, was wiederum anwaltlichen Beratungsbedarf erfordert.



Rechtsanwalt seit 1997,  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

IHR ANSPRECHPARTNER:

DR. TOBIAS  
EISENMANN

Tel: +49 (0)7 11 / 2 27 44 67  
te@haver-mailaender.de

# INSIGHTS

## HAVER & MAILÄNDER AUF SOCIAL MEDIA

Bleiben Sie stets auf dem Laufenden und erfahren Sie immer aktuell alle Neuigkeiten, Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Folgen Sie uns einfach auf Xing und LinkedIn.

## MERCEDESCUP 2019

Seit 1898 heißt es: **Spiel, Satz und Sieg** beim traditionsreichen Tennisclub **Weissenhof Stuttgart e.V.** Vom 08. bis zum 16.06.2019 versammelt sich die Weltspitze der Herren und trägt das Turnier zum fünften Mal auf Rasen aus.

**HAVER & MAILÄNDER** ist auch in diesem Jahr wieder mit dabei und freut sich auf packende Matches.



© Mercedes Cup



## ICC YAF REGIONAL REPRESENTATIVE

**Dr. Roland Kläger**, Partner in unserem Bereich Schiedsverfahren, ist zum ICC YAF Regional Representative Europa und Russland ernannt. Das Young Arbitrators Forum (YAF) ist das Netzwerk für junge Praktiker der Internationalen Handelskammer (ICC) mit mehr als 10.000 Mitgliedern in sechs Regionen: Afrika, dem Nahen Osten und der Türkei, Nordasien, Südasien, Europa und Russland, Latein- und Nordamerika.

## FAKULTÄTSKARRIERETAGE in Heidelberg, Tübingen und Freiburg und Mannheim

Bei den diesjährigen Karrieretagen in den juristischen Fakultäten präsentiert sich **HAVER & MAILÄNDER** erstmals mit neuem Auftritt. Von einer Zukunft mit besten Aussichten konnten sich die Studenten in ausführlichen Gesprächen informieren und zum Karrierestart leckeres Studentenfutter und Energydrinks mitnehmen.



## HAVER & MAILÄNDER VERSTÄRKT SICH

Zum 1. Februar diesen Jahres konnten wir **Linn Pröckl** begrüßen. Die Fachanwältin für Familien- und Erbrecht verstärkt das von Daniela Mailänder geführte Kompetenzfeld Familien-, Vermögenssorge und Personenrecht. Seit März ist **Evgeniya Yushkova** für die Kompetenzfelder Streitbeilegung und Kartellrecht tätig und **Sebastian Vollmer** unterstützt seit 1.4.2019 das Gesellschaftsrecht und Schiedsverfahren.

## „EHRE DEM EHRENAMT IM LÄNDLE“

**Prof. Dr. K. Peter Mailänder** wird für seine landes- und bundesweite ehrenamtliche Tätigkeit unter anderem als Richter am Verfassungsgerichtshof, als Mitglied und Vorsitzender des Europa-ausschusses bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) sowie als Mitglied im Ausschuss Internationale Sozietäten der BRAK geehrt. „Das Beispiel von Herrn Kollegen Prof. Dr. Mailänder zeigt, dass anwaltliche Expertise auch in den höchsten rechtssprechenden Organen des Landes anerkannt wird“ so der Beitrag im Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Stuttgart. Prof. Dr. K. Peter Mailänder war von 2000 bis 2018 Mitglied des Verfassungsgerichtshofs von Baden-Württemberg, der aus neun Richterinnen und Richtern besteht. Diese werden für die Dauer von 9 Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig.



## DR. KLAUS-A. GERSTENMAIER ALS FÜHRENDER SCHIEDSRICHTER AUSGEZEICHNET



CHAMBERS EUROPE – Europe's Leading Lawyers for Business – hat in der Kategorie 1 der Rubrik „Meist gefragte Schiedsrichter in Deutschland“ 2019 unseren Partner **Dr. Klaus-A. Gerstenmaier** ausgezeichnet. „Klaus Gerstenmaier von **HAYER & MAILÄNDER** ist hoch angesehen und verfügt über langjährige Erfahrung in M&A-Streitigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene.“

## NEUE PARTNER BEI HAYER & MAILÄNDER

**Dr. Timo Alte** wurde mit Wirkung vom 1.1.2019 zum Equity Partner ernannt. Er ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und seit 2007 in der Kanzlei tätig. Ebenfalls zum Jahreswechsel wurde **Markus Bettecken** zum Partner berufen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte seit 2015 sind Arbeitsrecht und Streiterledigungen.

## EHRENMITGLIEDSCHAFT FÜR DR. ROLF M. WINKLER, LL.M. in der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung



Unser Partner **Dr. Rolf M. Winkler** wurde für sein langjähriges und beispielloses Engagement von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied in der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung (DAJV) ernannt. Nach seinem Eintritt im Jahr 1976 war er von 2004 bis 2018 Vorsitzender der Fachgruppe Arbitration, Litigation, Mediation (ALM) und zugleich Mitglied des Zentral-Vorstands.

## AUS- GEZEICHNETE ARBEIT!

### ★ The Legal 500 Deutschland 2019:

TOP KANZLEI in der Kategorie Wirtschaftskanzlei Metropolregion Stuttgart. Empfohlen in der Kategorie Handels- und Vertriebsrecht, Kartellrecht und Arbitration.

### ★ IURRATIO Nominierung 2019:

Bester Arbeitgeber für Referendare, beste mittelständische Kanzlei, beste Kanzlei in Stuttgart.

### ★ JUVE 2018/2019:

„... kartellrechtliche Kompetenz der Sozietät international immer weiter rumspricht...“. „Der kontinuierliche Ausbau des Prozessteams hat sich bewährt...“. „Stärken: Renommiertere Schiedspraxis, versiertes Kartellrechts- und Litigations-Team.“

### ★ Trendence Law 2018-2019:

Attraktivste Arbeitgeber für Nachwuchsjuristen



### ★ The Legal 500 (2017):

„HAYER & MAILÄNDER wird für die hohe Mandantenorientierung und das ausgezeichnete Know-How geschätzt.“

# MEINUNG

VON DR. PETER MAILÄNDER



**Im Stadtgebiet von Stuttgart leben über 140.000 Mauereidechsen und zwischen 60.000 und 90.000 Zauneidechsen.**

## GEHT'S NOCH?

Manch Stuttgarter hat sich schon die Augen gerieben, als letztes Jahr mit schwerem Gerät Mauerwälle auf der Feuerbacher Heide errichtet wurden. Wo bisher Schafe grasten, der Kinderzirkus Station machte oder viele Eltern sich mit Kindern (oder umgekehrt) beim Drachensteigen vergnügten, entstand ein Habitat für die Stuttgarter Mauereidechsen. Böse Zungen meinten, dass sich die Eidechsen, die von der Stuttgart 21-Baustelle im Neckartal in die Höhenlage zwangsumgesiedelt wurden, womöglich auf dem nahen Birkenkopf (Volksmund: Monte Scherbelino) viel wohler gefühlt hätten. Und gekostet hätte das statt einiger Millionen Euro gar nichts. Denn mit den Aufräumarbeiten nach dem 2. Weltkrieg sind dort die Trümmer aufeinander getürmt worden. Große Wohlfühlsteine hätten die Eidechsen dort überall vorgefunden. Aber an dieses Quartier hat womöglich keiner gedacht?

Jetzt droht diesem Schildbürgerstreich die nächste Episode und den bisher auf dem Areal des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums („Ebelu“) lebenden Mauereidechsen ein ähnliches Schicksal. Weil das Ebelu umgebaut wird, sollen die dort lebenden Eidechsen vor dem Baustart zu ihrem Schutz an den Bismarckturm umquartiert werden. Dafür wurden jetzt Bäume gefällt (wer einmal versucht in Stuttgart eine Baumfällung genehmigt zu bekommen, der möge kurz innehalten und überlegen, warum es hier für die Eidechsen ein behördlicher Selbstläufer war), Sträucher gerodet und der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat das Hanggelände in exponierter Südlage mit Traumblick über Stuttgart nach Fliegerbomben abgesucht.

Jetzt entstehen drei insgesamt 100 Meter lange, 80 Zentimeter hohe kahle Mauerabschnitte. Die Baukosten betragen ca. 230.000 Euro. Eingedenk gelegentlicher Kostenexplosionen bei Stuttgarter Großvorhaben könnte es schnell auf eine halbe Million rauslaufen.

Wer jetzt schon auf die Idee kommt, dass es in vielen Gärten auf dem Killesberg längst genügend Eidechsen gibt und dass diese dort wunderbar leben, so dass es „eigentlich“ kein neues Eidechsenhabitat bräuchte, der scheint nicht zu wissen: in den Gärten wird es schnell zu eng, denn 1 (in Worten: eine) Eidechse braucht eine Wohlfühlfläche von bis zu 80 Quadratmetern. Davon träumen die armen Masthühner, die sich mit bis zu 26 Artgenossen einen Stallboden von 1 qm teilen müssen. Oder Legehennen, die zwar viel größer als Eidechsen sind, aber mit 0,11 qm Stallfläche auskommen müssen. Womöglich könnte es bei den Wohlfühldimensionen der Stuttgarter Stadtverwaltung mancher Eidechse in der Wilhelma zu eng sein. Jetzt ist jedenfalls entschieden, dass die bestehenden Lebensräume für Eidechsen ungenügend sind und eine Umsiedlung in das Habitat an der Feuerbacher Heide keinesfalls in Frage kommen kann. Dort ist der 1a Lebensraum von Artgenossen längst ausgebucht (s. o. zur Dimensionierung der Wohlfühlfläche!). Und gegen eine Umsiedlung aufs Land, wo es noch Flächen (allerdings ohne Halbhöhenlagenblick) gibt, wehren sich wahrscheinlich nicht nur die verwöhnten Stuttgarter Mauereidechsen, sondern noch lauter die für deren Lebensraum kämpfenden Naturschützer: Die Stuttgarter Mauereidechse sei nämlich eine besondere Spezies mit Genen von aus der Wilhelma

entlaufenen Futtereidechsen sowie von Artgenossen, die als blinde Passagiere mit Obst- und Gemüselieferungen aus dem Süden eingewandert sind. Und die will schließlich nicht irgendwo auf dem Land, sondern nur dort leben, wo ihre Ahnen sich vermeintlich wohlfühlt hätten.

Dass es mit 140.000 Mauer- und etwa 60.000 bis 90.000 Zauneidechsen laut einem Gutachten der Stadt wesentlich mehr Eidechsen in Stuttgart gibt als angenommen, ändert freilich nichts daran, dass jedes einzelne Tier schützenswert ist. Nur was passiert eigentlich, wenn die Stadt feststellen muss, dass für den Umzug der Ebelu-Schüler die Mittel fehlen, weil die Organisation des Eidechsenumzugs teurer wurde als geplant. Oder wenn in engen Verhältnissen lebende Stuttgarter plötzlich hinterfragen sollten, warum ihnen kein komfortabler Mindestlebensraum von 80 qm zugewilligt wird. Dann wird's eng.

**Man reibt sich also auch dieses Jahr wieder die Augen und fragt sich: geht's noch?**





## BEST CASE

### HÖCHSTE ANSPRÜCHE VERBINDEN!

Die Unternehmensgruppe Hugo BENZING mit Stammsitz in Korntal-Münchingen bei Stuttgart ist einer der weltweit führenden Hersteller von Sicherungselementen. Gegründet im Jahr 1933 stellte das Familienunternehmen bisher weit über 125 Milliarden Sicherungselemente, Biege- und Stanzteile für die Automobil- und Flugzeugbranche sowie für die feinmechanische und elektrotechnische Industrie her.

Schon in den Anfangsjahren entwickelte Hugo Benzing die bis heute weltberühmte Sicherungsscheibe DIN 6799, deren Patent das Unternehmen hält. Diese kleine Haltescheibe mit einem Durchmesser von 0,8 mm bis 30 mm sichert verschiedene Bauteile auf kleinen Wellen, für den Maschinen- und Fahrzeugbau sowie in der Elektrotechnik.

Mehr als 500 Mitarbeiter weltweit sind an der Entwicklung, Produktion, Qualitätskontrolle, Logistik und Vertrieb mit über 22.000 verschiedenen Artikeln beteiligt. Eine besondere Spezialität von Benzing sind

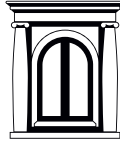
kundenbezogene Konstruktionslösungen als Spezialanfertigungen, der hauseigene Werkzeugbau und die Weiterverarbeitung mit mehreren Komponenten.

### SICHER IST SICHER!

Seit Jahrzehnten vertraut die Unternehmensgruppe BENZING auf die Expertise von HAVER & MAILÄNDER. Christian Benzing und Dr. Peter Mailänder arbeiten nun schon in jeweils zweiter Generation erfolgreich zusammen.

### AUF AUGENHÖHE VERTRAUEN

Mit der Erfahrung und dem Kompetenzteam der Kanzlei wurden und werden wichtige rechtliche Grundsteine gelegt, auf die auf- und ausgebaut werden kann. „An Peter Mailänder schätze ich sein Durchhaltevermögen, seine hohe Einsatzbereitschaft, die Reaktionsgeschwindigkeit und seine analytischen Fähigkeiten“ so Christian Benzing. „Und er besitzt einen starken Willen, stets konstruktive und einvernehmliche Lösungen zu finden.“



**H A V E R & M A I L Ä N D E R**  
RECHTSANWÄLTE



**K O M P E T E N Z E N**    Gesellschaftsrecht  
Mergers & Aquisitions  
Kartell-, Vergabe-, Beihilferecht; Compliance  
Schiedsgerichtsbarkeit/Complex Litigation  
Bank- und Kapitalmarktrecht  
Handel und Internationaler Rechtsverkehr  
IP/IT/Media  
Bau- und Architektenrecht, Immobilienrecht  
Vermögensnachfolge und Familienrecht  
Arbeitsrecht/Sportrecht

**T E A M**    30 Anwälte – 30 Mitarbeiter

**S T A N D O R T E**    Stuttgart, Brüssel

**I N T E R N A T I O N A L E**    American Chamber of Commerce in Germany,  
**V E R B I N D U N G E N**    German-American Lawyers' Association,  
International Bar Association, The Law Firm Network